

223240

**Organisation des Schuljahres 2013/2014  
(VVOrgS1314)**

**Verwaltungsvorschrift des  
Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
vom 17. Januar 2013 (Gz.: 2 4/5025)**

**Fundstelle:** ABI.TMBWK

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter</b> .....	<b>5</b>
2.1 Arbeitszeit der Lehrer .....	5
2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer.....	6
2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen .....	6
2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen.....	7
2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl.....	7
2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen .....	8
2.3 Arbeitszeit der Erzieher .....	10
2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte .....	11
2.5 Arbeitszeit für die Lehrerausbildung.....	12
2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter.....	12
2.5.2 Pflichtstundenzahl der Fachleiter .....	13
2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter .....	13
2.6 Personengebundene Abminderungen.....	13
2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	13
2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte ..	15
2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen.....	15
<b>3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen</b> .....	<b>16</b>
3.1 Generelle Regelungen.....	16
3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht.....	17
3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht.....	17
3.4 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen .....	18
3.5 Empfehlungen für den Sportunterricht .....	18
<b>4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte</b> .....	<b>19</b>
4.1 Generelle Regelungen.....	19
4.2 Wochenstunden für Lehrer, Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	20
4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht) .....	20
4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren).....	21
4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer im Gemeinsamen Unterricht und an Förderzentren.....	23
4.2.1.2.1 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung .....	23

4.2.1.2.2 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Hören, Sehen, körperlich motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung.....	24
4.2.1.3 Wochenstunden für die Ganztagsbildung .....	24
4.2.1.4 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht).....	25
4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags).....	25
4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte .....	26
4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.....	28
4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte.....	28
4.3.2 Wochenstunden für die Lehrerbildung .....	28
4.3.2.1 Wochenstunden für die 1. Phase der Lehrerausbildung.....	28
4.3.2.2 Wochenstunden für die 2. Phase der Lehrerausbildung.....	28
4.3.2.3 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung.....	29
4.3.3 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen .....	30
4.4 Richtwerte für die Schulpauschale .....	31
4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben.....	33
4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer.....	33
4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen .....	33
4.4.4 Wochenstunden für Gemeinschaftsschulen.....	34
4.4.5 Wochenstunden für Gymnasien mit AbiBac-Zug .....	34
4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool.....	34
4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) .....	34
4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regel- und Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 7 bis 9 .....	35
4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache .....	35
4.5.4 Sonderpädagogische Betreuung an Förderzentren .....	35
4.5.5 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht.....	36
4.5.6 Wochenstunden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen.....	36
4.6 Lehrerwochenstunden für die Schulämter, das ThILLM, das TMBWK und die Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts.....	36
4.6.1 Schulämter .....	37
4.6.2 ThILLM .....	38
4.6.3 TMBWK .....	38
<b>5. Weitere schulorganisatorische Regelungen .....</b>	<b>38</b>
5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips.....	38
5.2 Horte der Grund- und Gemeinschaftsschule.....	39
5.2.1 Rahmenbedingungen .....	39
5.2.2 Aufnahme in den Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule .....	39
5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen .....	40
5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Hort an Grund- und Gemeinschaftsschulen .....	40
5.2.5 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen .....	40
5.3 Gemeinsamer Unterricht und Förderzentren .....	40
5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren .....	40
5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht, an Förderzentren sowie in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule.....	41
5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht.....	42
5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht.....	42
5.4.2 Religionsunterricht.....	43
5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts .....	43
5.4.2.2 Religionslehrer.....	45
5.4.3 Ethikunterricht.....	46
<b>6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer .....</b>	<b>47</b>

Anlage 1: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen außer Förderzentren (für Unterricht)

Anlage 2: Richtwerte zur Berechnung von Wochenstunden für Lehrer an Förderzentren und für Sonderpädagogische Fachkräfte im Ganztagsförderbereich

Anlage 3: Richtwerte zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht) sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl.

<http://www.thueringen.de/th2/>)

Anlage 4: Hinweise des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) zur Unterstützung der Schulen durch Fort- und Weiterbildung

Anlage 5: Feststehende Termine für persönliche Anträge von Landesbediensteten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 6: Hinweise zum Ablauf des Schuljahres 2013/2014 sind ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. <http://www.thueringen.de/th2/>)

## 1. Vorbemerkungen

Durch die nachfolgenden Regelungen soll ein geordneter Ablauf des Schuljahres 2013/2014 gewährleistet werden. Die Absicherung des Unterrichts hat Priorität. Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall kann die Übertragung von außerunterrichtlichen Aufgaben zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Die geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift enthält Anpassungen an schulpolitische Erfordernisse. Aber auch die Informationen, die in der Thüringer Lehrerkonferenz am 11. Juli 2012 und in den Schulleiterberatungen im September und Oktober 2012 von Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften sowie Schulleitern dargestellt wurden, führten zu Neuregelungen. Exemplarisch seien an dieser Stelle genannt:

- Für die Schulleitung jeder Schule stehen innerhalb der Schulpauschale mindestens 11 Anrechnungstunden zur Verfügung, für den Beratungslehrer mindestens 1. Der Mindestwert der Schulpauschale wird von 9 Lehrerwochenstunden (LWS) auf mindestens 12 LWS angehoben.
- Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wurden - beginnend mit der Grundschule - die Sockel und Faktoren überarbeitet, um eine genauere Zuweisung sicherzustellen und eventuelle Fehlberechnungen zu korrigieren. Da damit nicht in jedem Fall ein vollständiger Ausgleich der Differenzen zwischen dem tatsächlichen Bedarf für Unterricht und den errechneten Werten für Unterricht garantiert ist, wird auch im kommenden Jahr die Stellenzuweisung an die Schulämter ergänzt um die ggf. im Schulamtsbereich vorhandene Differenz zum separat ermittelten Bedarf nach der Stundentafel. Für die anderen Schularten wird die Überprüfung fortgesetzt.
- Das Unterstützungssystem wurde kritisch überprüft und gestrafft, so dass nunmehr deutlich mehr Lehrerwochenstunden für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden können. Auf diese Weise wird die Priorität der Unterrichtsabsicherung nochmals unterstrichen.

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) vom 3. November 1998, GVBl. 16/1998, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 9 und 11, ist bei allen Regelungen zur Arbeitszeit zu beachten.

Die Mitwirkungsgremien der Schule sind rechtzeitig über Formen und Inhalte der Umsetzung der nachfolgenden Regelungen gemäß den Regelungen der jeweils gültigen Schulordnung zu informieren und zu beteiligen. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

## **2. Arbeitszeit der Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter**

### **2.1 Arbeitszeit der Lehrer**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrer beträgt 40 Zeitstunden.

Jeder Lehrer ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Näheres ist durch das Schreiben

- des Thüringer Kultusministeriums "Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften" vom 5. September 2000, Gz.: 3B1/03671,
- des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Umgang mit Mehrarbeit“ vom 12. Oktober 2010, Gz.: 11/0348, und
- des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Umgang mit Mehrarbeit an den Förderzentren“ vom 18. August 2011, Gz.: 11/0348 geregelt.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit bleiben unberührt.

Von den Möglichkeiten des § 44 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils geltenden Fassung, und den nachfolgenden Möglichkeiten der Arbeitszeitvariation kann nach folgenden Maßgaben Gebrauch gemacht werden:

- Die Regelungen zur Pflichtstundenzahl für Lehrer können variiert werden. Wenn die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers variiert wird, darf diese nur um maximal +2/-2 Wochenstunden der bestehenden Unterrichtsverpflichtung schwanken. Diese Abweichung muss bis zum Ende des Schuljahres ausgeglichen werden.

- Es kann außerdem die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung verschiedener Lehrer der jeweiligen Schule innerhalb eines Korridors von +2/-2 Wochenstunden der regulären Unterrichtsverpflichtung variiert werden, wenn an der Schule insgesamt die reguläre Unterrichtsverpflichtung für die Gesamtzahl der Lehrer erreicht wird.
- Kriterien der Variationsbreite der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung können Abweichungen von der durchschnittlichen Klassen- und Kursgröße, Belastungen daraus oder andere Belastungen sein.

Die Entscheidung über die Variation trifft der Schulleiter nach Beteiligung der Lehrerkonferenz, der Zustimmung der Beteiligten und im Einvernehmen mit dem Örtlichen Personalrat.

Für berufsbildende Schulen gelten gesonderte Regelungen (siehe 2.2.2.2)

## 2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer

### 2.2.1 Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemein bildenden Schulen

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (Lehrerwochenstunden (LWS) bzw. Unterrichtsstunden) an den verschiedenen Schularten ist wie folgt festgelegt:

Schulart	Klassenstufe	Unterrichtsstunden
Gemeinschaftsschule, Grundschule	1 bis 4	27
Regelschule	5 bis 10	26
Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Gesamtschule	5 bis 9	26
Förderschule	1 bis 10	25
Gemeinschaftsschule, Gymnasium	10 bis 12	23 bis 26
Gesamtschule	10 bis 13	23 bis 26

Für die Lehrer an allgemein bildenden Gymnasien gilt im Einzelnen folgende Pflichtstundenregelung:

Zur Bestimmung der Pflichtstundenzahl wird eine Einsatz-Kennziffer ermittelt, die sich als Summe der Anzahl der Wochenstunden in der Oberstufe und dem Fächerbonus ergibt.

#### a) Berechnung der Wochenstunden in der Oberstufe

Es werden die LWS des Einsatzes in Klassenstufe 10, maximal jedoch 3 und alle LWS ab der Klassenstufe 11 addiert.

b) Berechnung des Fächerbonus

Für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Klassenstufe 10 wird 1 Bonuspunkt oder für den Einsatz in mindestens zwei verschiedenen Unterrichtsfächern ab der Klassenstufe 11 werden 3 Bonuspunkte angerechnet. Kumulation ist ausgeschlossen.

c) Bestimmung der Pflichtstundenzahl

Einsatz-Kennziffer	Unterrichtsstunden
0-3	26
4-6	25
7-10	24
ab 11	23

Diese Regelungen für das Gymnasium gelten bei entsprechendem Einsatz auch an Gemeinschaftsschulen und analog am beruflichen Gymnasium sowie an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe.

Der Einsatz im Seminarfach am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, am beruflichen Gymnasium bzw. an einer mit einer Gesamtschule verbundenen gymnasialen Oberstufe ist nach der Stundentafel der Klassenstufe zu berechnen.

## 2.2.2 Pflichtstundenzahl der Lehrer an berufsbildenden Schulen

### 2.2.2.1 Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

Bei ausschließlichem Einsatz im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl (LWS bzw. Unterrichtsstunden) an den berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.

Bei einem Einsatz im fachpraktischen Unterricht richtet sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl an berufsbildenden Schulen nach dem Anteil der Wochenstunden, welche im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht erteilt werden. Hierbei gilt folgende Regelung:

<b>Stunden im allgemeinen und fachtheoretischen Unterricht</b>	<b>Unterrichtsstunden</b>
23 bis 24 Wochenstunden	24
19 bis 22 Wochenstunden	24,5
15 bis 18 Wochenstunden	25
11 bis 14 Wochenstunden	25,5
7 bis 10 Wochenstunden	26
3 bis 6 Wochenstunden	26,5
0 bis 2 Wochenstunden	27

Bei Teilzeitbeschäftigung ist der entsprechende Prozentsatz auf die Einsatzbreite anzuwenden.

Lehrer, die als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht beschäftigt sind, müssen mit mindestens 50% ihrer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden.

#### **2.2.2.2 Grundsätze der Einsatzplanung der Lehrer an berufsbildenden Schulen**

Für die Einsatzplanung an berufsbildenden Schulen sind nur die oben genannten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen, gegebenenfalls vermindert um die zu gewährenden Abminderungen, zugrunde zu legen. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl ist nicht mit einem regelmäßig wöchentlich abzuhaltenden Unterricht gleichzusetzen.

Wenn eine gleichmäßige Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl auf das gesamte Schuljahr nicht möglich ist, ist zur Ermittlung der zu haltenden Pflichtstunden die regelmäßige Unterrichtszeit heranzuziehen.

Die regelmäßige Unterrichtszeit ist der Gesamtzeitraum, in dem Schüler unterrichtet werden können. Dies ist der Zeitraum zwischen dem ersten Schultag nach den Sommerferien und dem letzten Schultag vor den nächsten Sommerferien, abzüglich der dazwischen liegenden Ferientage und Ferienzeiträume. Bei der Berechnung der regelmäßigen Unterrichtszeit sind bewegliche Ferientage berücksichtigt.

Im Schuljahr 2013/2014 beträgt die regelmäßige Unterrichtszeit 39 Wochen und einen Tag, dies entspricht 39,2 Wochen.



Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl multipliziert mit der regelmäßigen Unterrichtszeit ergibt die Pflichtstundenzahl, die im Schuljahr von dem Lehrer zu erteilen ist.

Aus der festgelegten regelmäßigen Unterrichtszeit sind die gesetzlichen Feiertage nicht herausgerechnet. Feiertag bedeutet arbeitsfrei mit der Folge, dass die entfallene Arbeitszeit nicht vor- oder nachzuholen ist und die durch den Feiertag bedingten ausgefallenen Unterrichtsstunden als erteilte Pflichtstunden anzusehen sind. Ist für die Feiertage ein tatsächlicher Unterrichtseinsatz nicht festgelegt, gilt  $\frac{1}{5}$  der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als erteilt.

Gleiches gilt für Prüfungstage sowie sonstige schulische Veranstaltungen, an denen Lehrer teilhaben. Diese ersetzen den ansonsten gehaltenen Unterricht. Ist tatsächlich ein Unterricht nicht eingeplant, ist wiederum  $\frac{1}{5}$  der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl als gehalten anzusetzen.

Ausgehend von diesem rechtlichen Rahmen bestimmt sich die Planung des tatsächlichen Unterrichtseinsatzes ausschließlich nach dem den Schülern zu erteilenden Unterricht, dessen zeitlicher Ausgestaltung und zeitlicher Lage. Auf diesen tatsächlichen Unterrichtseinsatz sind die nach oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstunden zu verteilen, wobei zu beachten ist, dass bei Blockunterricht ein Unterrichtseinsatz, der die um ein Drittel erhöhte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl übersteigt, in der Regel zu vermeiden ist.

Ergibt sich bei der Aufteilung der nach den oben genannten Grundsätzen ermittelten Pflichtstundenzahlen auf den tatsächlichen Unterrichtseinsatz ein Überhang an Pflichtstunden, so steht dieser für Vertretungsstunden zur Verfügung. Ergibt sich ein Überhang im tatsächlichen Unterrichtseinsatzbedarf, der auch nicht durch den Einsatz anderer Lehrer abgedeckt werden kann, der Bedarf aber unabweisbar ist, ergibt sich zwingend Mehrarbeit.

Aus dem oben Genannten ergibt sich auch, dass unterrichtsfreie Zeit, die durch den früheren Abgang von Klassen entsteht, aus der regelmäßigen Unterrichtszeit nicht herausgerechnet wird, aber die in diesem Zeitraum eigentlich zu erbringenden Pflichtstunden auch nicht ersatzlos entfallen. Diese Unterrichtsstunden, die durch den früheren Abgang von Klassen mit Sicherheit nicht zu halten sind, stehen für Vertretungsstunden zur Verfügung (vgl. § 10 Lehrerdienstordnung). Abgesehen davon können diese Stunden verlegt werden und zwar

auch auf einen früheren Zeitpunkt. Eine solche Verlegungsmöglichkeit ist, wenn sie im Voraus geplant und dem Lehrer zumindest mitgeteilt wurde, auch bei ausfallenden Unterrichtsstunden durch Prüfungen und sonstige schulische Veranstaltungen gegeben, wenn der Lehrer an diesen nicht beteiligt ist. Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

Ansonsten können die Regelungen zur Variation der Pflichtstundenzahl gemäß den Vorbemerkungen sinngemäß auch für berufsbildende Schulen Anwendung finden.

### 2.3 Arbeitszeit der Erzieher

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an Internaten beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich.

Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher an den Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen (100 % der Arbeitszeit entsprechen 40 Wochenstunden) beträgt für ausgewählte Beispiele:

<b>Anteil an der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten</b>	<b>Wochenstunden</b>
80%	32
75%	30
70%	28
65%	26
60%	24
55%	22
50%	20

Davon wird 1 Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit in den Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen.

Die Arbeitszeit der Erzieher wird in der Grund- und Gemeinschaftsschule in den unter Punkt 5.2.1 aufgeführten Zeiten abgegolten. Sie umfasst die unmittelbare Arbeit mit den Kindern in der Hortgruppe oder bei der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages. Zeiten für die

Vor- und Nachbereitung und für Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sind Teil der Arbeitszeit.

Die Festlegung der Arbeitszeit für den einzelnen Horterzieher erfolgt nach den Erfordernissen der jeweiligen Grund- und Gemeinschaftsschule durch den Schulleiter in Zusammenarbeit mit dem Hortkoordinator. Für jeden Horterzieher ist ein Dienstplan zu erstellen, in dem die Aufteilung der Arbeitszeit ausgewiesen ist. Horterzieher erteilen keinen eigenständigen Unterricht. Ausnahmen für die Erteilung von Religionsunterricht durch Erzieher werden gesondert geregelt.

Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

## **2.4 Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte**

Die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft beträgt durchschnittlich 40 Zeitstunden wöchentlich. Dies entspricht 30 Fördermaßnahmen.

Jede Sonderpädagogische Fachkraft ist bei Bedarf im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften zur Leistung von Mehrarbeit verpflichtet. Näheres ist durch das Schreiben

- des Thüringer Kultusministeriums "Hinweise zur Anordnung und Abgeltung von Mehrarbeit von Lehrerinnen/Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften" vom 5. September 2000, Gz.: 3B1/03671,
- des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Umgang mit Mehrarbeit“ vom 12. Oktober 2010, Gz.: 11/0348, und
- des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Umgang mit Mehrarbeit an den Förderzentren“ vom 18. August 2011, Gz.: 11/0348 geregelt.

Unberührt bleiben die besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte nach dem Schreiben des Thüringer Kultusministeriums „Neufassung der Verwaltungsvorschrift über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums“ in der jeweils geltenden Fassung.

Für jede erteilte Fördermaßnahme (im Förderzentrum, im Gemeinsamen Unterricht und in der Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen) werden 1,25 Zeitstunden

auf die Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkraft angerechnet. Davon entfallen 45 Minuten auf die Fördermaßnahme selbst, 30 Minuten werden pauschal für die persönliche Vor- und Nachbereitung der Fördermaßnahme angerechnet. Hierzu zählt insbesondere die Zeit für notwendige Absprachen und die Beteiligung an Eltern- und Teamgesprächen im Zusammenhang mit der Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Zeiten für Vor- und Nachbereitung zählen nicht zur Präsenzzeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte.

Für dienstliche Obliegenheiten verbleiben bei einer vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkraft 2,5 Zeitstunden, bei teilzeitbeschäftigten SPF entsprechend anteilig.

Bei teilzeitbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräften ist entsprechend zu verfahren.

Für die in Schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderzentren tätigen vollbeschäftigten Sonderpädagogischen Fachkräfte werden 5 Stunden zur persönlichen Vor- und Nachbereitung gewährt. (Diese sind zusätzlich zu gewähren. Sie sind nicht in den Faktoren der Anlage 2 enthalten.) Die Präsenzzeit beträgt demnach hier 35 Wochenstunden. Der Einsatz erfolgt nicht als Fördermaßnahme.

Werden Sonderpädagogische Fachkräfte mit eigenständigem Unterricht am Förderzentrum eingesetzt, wird jede erteilte Unterrichtsstunde wie 1,5 Zeitstunden angerechnet (siehe auch 5.3.2).

Für jede Sonderpädagogische Fachkraft ist ein Dienstplan zu erstellen, welcher auch Aufsichten zur Realisierung der Fürsorge und Aufsichtspflicht beinhaltet. Aufsichten zählen zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Verteilung der Aufsichten muss gleichrangig zwischen Lehrern und Sonderpädagogischen Fachkräften und unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen oder anteiligen Arbeitsumfängen geschehen.

Die Beteiligungsrechte der Örtlichen Personalräte sind zu beachten.

## **2.5 Arbeitszeit für die Lehrerausbildung**

### **2.5.1 Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter**

Die Unterrichtsverpflichtung der Seminarleiter und der stellvertretenden Seminarleiter richtet sich nach der Dienstordnung der Studienseminare für Lehrerausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

## **2.5.2 Pflichtstundenzahl der Fachleiter**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl der Fachleiter beträgt, soweit sich aus Punkt 2.2 nicht eine geringere Pflichtstundenzahl ergibt, 24 Wochenstunden (für mögliche Abminderungsstunden vgl. Punkt 4.3.2.2). Das gilt befristet auf ein Jahr auch für Fachleiter, die keine Lehramtsanwärter ausbilden, sofern sie sich in diesem Zeitraum nachweisbar zur Individualisierung von Lehr- und Lernprozessen fortbilden und die Unterrichtsabdeckung in den Fächern des Fachleiters an dessen Stammschule gewährleistet ist.

## **2.5.3 Bedarfsdeckender Unterricht der Lehramtsanwärter**

Der Umfang des selbstständig zu erteilenden Unterrichts der Lehramtsanwärter ergibt sich aus der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), in der jeweils geltenden Fassung.

Hiervon werden der Schule im ersten Ausbildungsjahr durchschnittlich 5 und im zweiten Ausbildungsjahr durchschnittlich 11 Wochenstunden auf die Wochenstunden für den Unterricht nach Punkt 4 angerechnet (bedarfsdeckender Unterricht). Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen des Lehramtsanwärters und wird vom Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter festgelegt.

Das Staatliche Schulamt koordiniert unter Einbeziehung der Studienseminare und der Ausbildungsschulen die Maßnahmen und Festlegungen, die über den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Schule hinausgehen.

## **2.6 Personengebundene Abminderungen**

### **2.6.1 Altersabminderungen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften wird nach folgenden Maßgaben eine Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl / der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt:

Grundlage für die Berechnung sind die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden bzw. die unmittelbare Arbeit mit Kindern.

Lehrer erhalten:

- 2 Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der Pflichtstunden unterrichten,
- 1 Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der Pflichtstunden unterrichten.

Erzieher erhalten:

- 2 Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind,
- 1 Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern in der Hortgruppe und in der offenen Hortgestaltung sowie gegebenenfalls bei der Übernahme von Aufgaben bei der gemeinsamen Gestaltung des Schulvormittages bzw. als Internatserzieher mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sonderpädagogische Fachkräfte erhalten:

- 2 Wochenstunden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 75 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.
- 1 Wochenstunde, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im jeweiligen Schuljahr vollenden und mindestens 50 % der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Bediensteten unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen tätig sind.

Sofern bei einem schwerbehinderten Lehrer, Erzieher oder einer Sonderpädagogischen Fachkraft der geforderte Umfang der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden oder der Umfang der tatsächlichen unmittelbaren Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wegen der Anrechnung einer Abminderung für Schwerbehinderte unterschritten wird, ist die Abminderung für Schwerbehinderte bei der Bestimmung des Umfangs der Unterrichtsverpflichtung beziehungsweise der tatsächlichen Arbeit mit Kindern und

Jugendlichen außer Acht zu lassen, so dass eine Kürzung der Altersabminderung durch eine Abminderung für Schwerbehinderte ausgeschlossen ist.

Auf die Sondervorschrift zur Altersabminderung der Vereinbarung zum Modell 55PLUS wird verwiesen. Eine Abminderungsstunde bleibt auch demjenigen Beschäftigten erhalten, der vom Modell 55PLUS in das besondere Teilzeitverhältnis nach § 3 TV ATZ TKM wechselt oder bereits gewechselt hat.

## **2.6.2 Abminderungen für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

Für schwerbehinderte Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte wird das tatsächliche wöchentliche Pflichtstundenmaß im nachfolgenden aufgeführtem Umfang abgemindert:

<b>Grad der Behinderung</b>	<b>Wochenstunden</b>
ab 50	2
ab 70	3
ab 90	4

Diese Regelung gilt nicht für Gleichgestellte gemäß § 2 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung gemäß § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Bereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) vom 7. Mai 2008 ist bei allen Entscheidungen, die schwerbehinderte Bedienstete betreffen, zu beachten.

## **2.6.3 Freistellungen für Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen**

Freistellungen für Personalräte sind gemäß § 92 Nr. 1 Buchst. d Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) durch Rechtsverordnung geregelt (vgl. Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenanzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des Thüringer

Kultusministeriums vom 28. August 2012, GVBl. Nr. 10/2012 S. 410 vom 27. September 2012).

Die Freistellung von Bezirksschwerbehindertenvertretungen wird gesondert geregelt.

Die Freistellung von Mitgliedern der Hauptschwerbehindertenvertretung ist mit Schreiben des TMBWK in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **3. Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen**

#### **3.1 Generelle Regelungen**

Die Einrichtung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an allgemein bildenden Schulen (Stichtag: 1. Schultag) ist für jedes Schuljahr nach den Regelungen der jeweils geltenden Schulordnung vorzunehmen.

Um pädagogisch sinnvolle Schülermindestzahlen zu erreichen, können die Schüler von zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen zusammengefasst werden. Für den Religions- und den Ethikunterricht gilt dies grundsätzlich in gleicher Weise. Wenn klassenstufenübergreifender Unterricht als Schulorganisationsprinzip eingeführt ist, ist abweichend auch die Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassenstufen möglich.

Beim Berufsvorbereitungsjahr und bei den Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Förderberufsschulklassen sowie deren Berufsvorbereitungsjahr und zur Organisation von Förderunterricht in den Fachklassen der Schulform Berufsschule im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts können Lerngruppen gegebenenfalls klassenübergreifend gebildet werden.

Auf der Grundlage der global zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen.

Für die Bildungsgänge der Wahlschulformen der berufsbildenden Schule wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 2 ThürSchulG grundsätzlich eine Mindestschülerzahl von 20 Schülern je Klasse festgesetzt. Die Einrichtung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl als 20 Schüler kann im besonders begründeten Ausnahmefall über das zuständige SSA beim TMBWK beantragt werden. Das TMBWK entscheidet über die Einrichtung einer solchen unterfrequentierten Klasse.



### 3.2 Religionsunterricht und Ethikunterricht

Im Einzelfall kann der Religionsunterricht in Abstimmung mit dem Schulamt auch schul- oder schulartübergreifend erteilt werden.

Bei der Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen im Religionsunterricht und im Ethikunterricht sollen die durchschnittlichen Klassen-, Kurs- und Gruppengrößen der jeweiligen Schule nicht überschritten werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, aus schulorganisatorischen Gründen den Religionsunterricht und Ethikunterricht 14-tägig einzurichten.

### 3.3 Regelungen für den Unterricht in praktischen Fächern und für die Durchführung von Schülerexperimenten sowie den fachpraktischen/handlungsorientierten berufsfeldbezogenen Unterricht und Experimentalunterricht

Im Unterricht in praktischen Fächern (insbesondere Schulgarten, Werken, technisches Werken, Wirtschaft-Recht-Technik sowie Natur und Technik) sowie bei der Durchführung von Schülerexperimenten mit Gefahrstoffen beträgt der Teiler für Lerngruppen je Klassenstufe 16 Schüler (vgl. dazu Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums „Einhaltung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im naturwissenschaftlichen Unterricht in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen“ vom 13. Januar 2000, GABI. Nr. 2/2000, in der jeweils geltenden Fassung).

Ausnahmen sind nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung und mit Gewährleistung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht zulässig.

Bei berufsbildenden Schulen sind im fachpraktischen Unterricht und im Experimentalunterricht die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften der einzelnen Bildungsgänge im berufsfeldbezogenen Unterricht, die Anforderungen der jeweiligen Lehrpläne zu beachten. Es gelten die nachfolgenden Regelungen:

Schulform	Schülerhöchstzahl
BFS, HBFS, FOS, BG, FS	15
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11
BVJ	11

### 3.4 Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen

Für die Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse zum Schuljahresbeginn sind die nachfolgenden Schülermindest- und Schülerhöchstzahlen einzuhalten:

Theoretischer Unterricht	Schülermindestzahl**	Schülerhöchstzahl
Berufsschule	15	30
Berufsfachschule Höhere Berufsfachschule Fachoberschule Berufliches Gymnasium Fachschule	20	30
Berufsvorbereitungsjahr*	9	18
Berufsschule nach § 42m HWO und § 66 BBiG	6	11

\* Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden.

\*\* Wird die Schülermindestzahl zum Schuljahresbeginn oder im Laufe des Schuljahres unterschritten, ist dies von der Schule dem jeweiligen Schulamt umgehend anzuzeigen und ein Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ob diese Klasse als „unterfrequentiert“ unter Einbeziehung organisatorischer Veränderungen (Y-Zug) fortzuführen oder ob sie aufzulösen und mit einer anderen Klasse des gleichen Bildungsganges (innerhalb des Schulamtsbereichs, gegebenenfalls auch über diesen Bereich hinausgehend) zusammenzulegen ist.

Der vom Schulamt geprüfte Vorschlag ist dem TMBWK unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

### 3.5 Empfehlungen für den Sportunterricht

Die dritte Sportstunde ist entsprechend der gültigen Stundentafel in den Klassenstufen 8 bis 10 als neigungsorientierter Sportunterricht grundsätzlich durchzuführen.

Der Sportunterricht soll in der Regel nur bis Klassenstufe 6 koedukativ erteilt werden.

Aus sicherheitsrelevanten Gründen darf die Zahl der teilnehmenden Schüler im Sportunterricht eine normale Klassenstärke je Turnhallenfeld nicht übersteigen.

Durch die Grund- und Gemeinschaftsschulen ist für die Klassenstufen 1 bis 4 die Wegbegleitung zu den Sportstätten in der Regel durch Horterzieher abzusichern; wird ein

Lehrer mit der Wegbegleitung beauftragt, ist für 1,5 Zeitstunden 1 Unterrichtsstunde anzurechnen.

#### **4. Verfahren der globalen Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

##### **4.1 Generelle Regelungen**

Grundlage für die globale Zuweisung von Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte ist die Berechnung der Wochenstunden im Rahmen der Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Im Ergebnis der Bedarfsberechnung nach dieser Verwaltungsvorschrift weist das TMBWK den Schulämtern die Stellen für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Planstellen global zu. Im weiteren Verlauf der Vorbereitung des Schuljahres werden diese Stellen durch das Schulamt auf die Schulen verteilt. Dabei ist es Aufgabe des Schulamtes, einen angemessenen Ausgleich unter den Schulen des Aufsichtsbereiches zu schaffen.

Die den Schulen von den Schulämtern zugewiesenen Stellen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Schulen über die Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen nach Punkt 3 dieser Verwaltungsvorschrift sowie über die Vergabe von Wochenstunden nach den Punkten 4.2 bis 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift (soweit dies nicht durch das TMBWK erfolgt) entscheiden. Die nach den Punkten 3 und 4.2 bis 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift ermittelten Ressourcen stehen der Schule als Gesamtpool zur Verfügung. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Schule eigenverantwortlich.

Bei der Berechnung von Wochenstunden nach der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sind von den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Wochenstunden für den Unterricht, für die Betreuung im Hort / die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags und für den Ganztagsförderbereich (vgl. Punkt 4.2);
- Wochenstunden für den Gemeinsamen Unterricht und die Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen (vgl. Punkt 4.2.1.2 und 4.2.3);
- Wochenstunden für personengebundene Abminderungen (vgl. Punkt 2.6);
- Wochenstunden für Personen, für welche die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in einigen Fällen Stammdienststellen sind, die an der Schule nicht oder nur zum

Teil eingesetzt werden können. Dies gilt für die nachfolgend aufgeführten Aufgaben bzw. Personen:

- für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen
  - für Landesprogrammlehrkräfte
  - für Bundesprogrammlehrkräfte
  - für Auslandsdienstlehrkräfte
  - für Ortslehrkräfte im Auslandsdienst
  - Lehrkräfte und Erzieher an EU-Schulen
  - für Lehrkräfte im Sonderurlaub oder in Elternzeit
  - für Mandatsträger
  - für Beurlaubungen an Schulen in freier Trägerschaft
  - für Zuweisungen an Schulen in freier Trägerschaft
  - für Abordnungen in ein anderes Bundesland
  - für Abordnungen an Universitäten oder sonstige Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verwaltungsvorschrift;
- Wochenstunden für Schulen im Rahmen einer Schulpauschale (Punkt 4.4);
- Wochenstunden aus dem Schulamtspool (Punkt 4.5).

Das Gesamtergebnis der Berechnung der Abminderungen und der Wochenstunden ist getrennt nach Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften auf volle Stunden abzurunden.

## **4.2 Wochenstunden für Lehrer, Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule/für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags) und Sonderpädagogische Fachkräfte**

### **4.2.1 Wochenstunden für Lehrer (für Unterricht)**

Den Schulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen LWS zur Absicherung des Unterrichts von den Schulämtern global zugewiesen.

Für die Spezialschulen für Sport, Musik und Sprachen, die Gymnasien, die einen AbiBac-Zug führen sowie die Staatliche Fachschule für Bau, Wirtschaft und Verkehr Gotha gelten gesonderte Regelungen.

#### **4.2.1.1 Wochenstunden für Lehrer an allgemein bildenden Schulen für Unterricht (außer Förderzentren)**

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 1 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen:

Die LWS einer Schule für Unterricht ergeben sich aus der Summe der Einzelergebnisse der jeweiligen Klassenstufen der Gleichung  $\text{Sockel der Klassenstufe} + \text{Produkt aus der Schülerzahl der Klassenstufe und Faktor der Klassenstufe}$  aus der entsprechenden Tabelle der Anlage 1.

Bei der Kooperativen Gesamtschule gelten für den Regelschulteil die entsprechenden Werte der Regelschule und für den Gymnasialteil die entsprechenden Werte des Gymnasiums.

Bei der Integrierten Gesamtschule gelten für die Klassenstufen 5 bis 10 die entsprechenden Werte der Regelschule und für die Klassenstufen 11 bis 13 die entsprechenden Werte der Klassenstufen 10 bis 12 des Gymnasiums.

Der Sockel ist nur dann anzuwenden, wenn folgende Schülerzahlen mindestens erreicht werden:

- an der Grundschule 14 Schüler,
- an der Regelschule 14 Schüler,
- an der Gemeinschaftsschule 14 Schüler,
- am Gymnasium 15 Schüler.

Diese Schülermindestzahlen gelten nicht für die Praxisklassen an der Regelschule.

Ist die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe geringer als die Schülermindestzahl zur Bildung einer Klasse laut oben stehender Schülerzahlen, so sind die Schülerzahlen verschiedener Klassenstufen so lange zusammenzufassen, bis sie die Schülermindestzahl erreicht oder überschritten haben. Für die so gebildete Summe der Schüler gelten jeweils der Sockel und der Faktor der Klassenstufe, welche den höchsten Betrag ergeben.

Die Berechnung der Stunden für Unterricht für Schüler in den Klassen 11S oder in Klassen mit bilinguaem Unterricht erfolgt auf der Grundlage von Sockel und Faktor nur dann, wenn die Anzahl der Schüler einer Klassenstufe die oben genannte Schülermindestzahl erreicht hat oder darüber liegt. Liegt die Anzahl der Schüler in einer Klassenstufe unter dieser Schülermindestzahl, so ist folgendermaßen zu verfahren:

- Für Schüler der Klassen 11S gilt § 80 Abs. 2 ThürSchulO in Verbindung mit Punkt 11 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, beruflichen Gymnasium und Kolleg.
- Für Schüler der Klassen 11S gilt nur der entsprechende Faktor, jedoch nicht der ausgewiesene Sockel.
- Für Schüler in bilingualen Zügen gilt der entsprechende Faktor, der unter bilingual ausgewiesen ist, jedoch nicht der unter bilingual ausgewiesene Sockel.

Im Faktor für die Klassenstufe 10 der Regel- und Gemeinschaftsschule sind Ressourcen für die betreuenden Fachlehrer der Projektarbeit (§ 47a ThürSchulO) im Umfang von 0,25 Wochenstunden je Schüler (Richtwert) enthalten.

Der Regel- und Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule sowie Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule werden für den ersten Schüler der individuellen Abschlussphase oder des zusätzlichen 10. Schuljahres der Regelschule 4 LWS und für jeden weiteren Schüler 0,75 LWS zugewiesen. Es werden Fachpraxislehrer der berufsbildenden Schulen eingebunden.

Für die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden (vgl. § 53 Abs. 2 ThürSchulG sowie § 1 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) vom 21. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung), gilt:

Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, ist zunächst der Faktor der Anlage 1. Die Zuweisung von zusätzlichen Wochenstunden für die sonderpädagogische Förderung richtet sich nach Punkt 4.2.1.2. Die Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfassen lediglich die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden. Diese zusätzlichen Wochenstunden werden über die Schulämter den regional zuständigen Netzwerkförderzentren zugewiesen.

Beim Gemeinsamen Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgang Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

#### **4.2.1.2 Wochenstunden für Lehrer im Gemeinsamen Unterricht und an Förderzentren**

##### **4.2.1.2.1 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung**

Für 4,5% der Gesamtschülerzahl der

- Klassenstufen der Grund- und Gemeinschaftsschulen,
- der Klassenstufen 5 bis 10 der Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen
- sowie der Klassenstufen 1 bis 10 der Förderzentren

erfolgt zusätzlich zu den unter 4.2.1 zugewiesenen Lehrerwochenstunden (LWS) eine Zuweisung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gemäß den entsprechenden Faktoren der Förderschule (Anlage 2).

Die sich aus Abschnitt 4.2 und 4.5.1 ergebenden Stunden werden den Schulämtern pauschal zugewiesen und von diesen an die Förderzentren, die in einem Netzwerk arbeiten, verteilt.

Ein Teil dieser Stunden ist vom Schulleiter des Förderzentrums zu verwenden, um den Unterricht am Förderzentrum abzusichern. Als Richtwert gelten die Faktoren der Anlage 2.

Die Schulleiter der Förderzentren vergeben die verbleibenden Lehrerwochenstunden an die Schulen des Netzwerkes wie folgt:

- In einem ersten Schritt erhält jede Grund-, Gemeinschafts- und Regelschule des Netzwerkes einen Förderschullehrer im Umfang von 0,5 VZB. Jeder Förderschullehrer wird an maximal zwei Schulen eingesetzt.
- Die verbleibenden Wochenstunden werden anhand des Bedarfs der jeweiligen Grund-, Gemeinschafts- und Regelschulen sowie Gymnasien unter Beachtung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, der Gesamtschülerzahlen und der sozioökonomischen Bedingungen zugewiesen.
- Über begründete Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

Die den Netzwerkschulen zugewiesenen Wochenstunden sind für den Gemeinsamen Unterricht, für Beratung und Diagnostik, für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten und eigenständigen Unterricht mit sonderpädagogischer Schwerpunktsetzung zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulleiter der Netzwerkschulen im Einvernehmen mit den ihnen zugewiesenen Förderschullehrern.

Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung bzw. sonderpädagogische Förderung bestehen, so ist dieser beim TMBWK zu beantragen.

#### **4.2.1.2.2 Wochenstunden für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Hören, Sehen, körperlich motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung**

Als Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, gilt der Faktor der Anlage 2 der Klassenstufe, der entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers an dem entsprechenden Förderzentrum die Berechnungsgrundlage wäre.

Die Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen erfassen lediglich die Schüler, die mit o.g. sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht lernen.

Beim Gemeinsamen Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Klassenstufen 11 und 12 der Faktor des Förderzentrums/Bildungsgang Regelschule für die Klassenstufe 10 die Berechnungsgrundlage.

Unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen kann an den Berufsbildenden Schulen sonderpädagogische Kompetenz für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, körperlich-motorische Entwicklung und geistige Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Ein begründeter Antrag an das Netzwerkförderzentrum ist hierzu erforderlich.

#### **4.2.1.3 Wochenstunden für die Ganztagsbildung**

Den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium (außer Spezialgymnasium) und Gesamtschule, die im Schuljahr 2012/2013 in der großen Schuljahresstatistik als Ganztagschulen in gebundener Form geführt wurden, werden 15 LWS für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe I zugewiesen.

Den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Schularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium (außer Spezialgymnasium) und Gesamtschule, die im Schuljahr 2012/2013 in der großen Schuljahresstatistik als Ganztagschulen in teilweise



gebundener Form geführt wurden, werden 10 LWS für die Gestaltung der Ganztagsangebote im Bereich der Sekundarstufe I zugewiesen.

Das TMBWK entscheidet über die Zuweisung nach der Prüfung der durch die Schulen vorgelegten Konzepte.

#### **4.2.1.4 Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen (für Unterricht)**

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme ist anhand der in Anlage 3 aufgeführten Tabellen durch die Schulen wie folgt zu errechnen (Sockel-Faktoren-Modell):

LWS einer Schule für Unterricht = Summe aus Sockel SFM + Produkt der Schülerzahl und des Faktors SFM aus der entsprechenden Tabelle, jeweils für alle Schüler der entsprechenden Klassenstufe für jeden Beruf/Bildungsgang der entsprechenden Schulform.

Das Sockel-Faktoren-Modell ist nur dann anzuwenden, wenn jeweils folgende Schülerzahlen je Klassenstufe in der jeweiligen Schulform und Beruf/Bildungsgang überschritten werden:

<b>Schulform</b>	<b>Schülerhöchstzahl</b>
BS, BFS, HBFS, FOS, BG, FS	30
BVJ	18
Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderberufsschulklassen	11

Wird die Schülerhöchstzahl pro Beruf/Bildungsgang und Klassenstufe in der jeweiligen Schulform nicht überschritten, so werden die LWS für diese Schüler wie folgt berechnet (Faktoren-Modell):

LWS für Unterricht = Produkt der Schülerzahl und des Faktors FM aus der entsprechenden Tabelle.

Die Anlage 3 (Sockel und Faktoren zur Berechnung der Wochenstunden für Lehrer an berufsbildenden Schulen) wird ausschließlich im Internet veröffentlicht (vgl. <http://www.thueringen.de/th2/>).

#### **4.2.2 Wochenstunden für Erzieher (für die Betreuung im Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule und die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittags)**

Den Grund- und Gemeinschaftsschulen werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Erzieherwochenstunden für die Hortarbeit von den Schülern global zugewiesen.

Es gilt der Richtwert von 0,066 Erzieherwochenstunden pro Hortkind je Betreuungsstunde. Als durchschnittlicher Wert für die Berechnung des Erzieherbedarfs in der Planungsphase werden dabei für eine Hortanmeldung eines Schülers

von bis zu 10 Stunden: 10 Stunden

sowie über 10 Stunden: 21 Stunden

gewünschte Betreuungszeit angenommen.

Die Hortbetreuung in den Ferien ist mit den zur Verfügung gestellten Stunden abzusichern.

Ein endgültiger Abgleich erfolgt zu Schuljahresbeginn.

Für den Hortkoordinator gilt der Richtwert von 0,06 Erzieherwochenstunden je Hortkind.

Für die gemeinsame Gestaltung des Schulvormittages gilt der Richtwert von 0,1 Erzieherwochenstunden je Schüler der Grund- bzw. Gemeinschaftsschule.

#### **4.2.3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte**

Der Umfang an Wochenstunden für Aufgaben der Sonderpädagogischen Fachkräfte ist anhand der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle pro Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf zu errechnen.

Die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte ergeben sich aus der Summe der Produkte der Schülerzahl und des Faktors aus der entsprechenden Tabelle pro Klassenstufe und Bildungsgang/sonderpädagogischer Förderbedarf.

Die Vor- und Nachbereitungszeiten bei Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte für Fördermaßnahmen sind in den Faktoren enthalten.

Für Koordinierende Sonderpädagogische Fachkräfte können bis zu 0,06 Wochenstunden je Schüler des Förderzentrums bzw. Kind der Schulvorbereitenden Einrichtung gewährt werden.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, werden den regional zuständigen Netzwerkförderzentren Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen.

Für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gilt:

Für 4,5% der Gesamtschülerzahl der

- Klassenstufen der Grund- und Gemeinschaftsschulen,
- der Klassenstufen 5 bis 10 der Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen
- sowie der Klassenstufen 1 bis 10 der Förderzentren

erfolgt eine Zuweisung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung gemäß den entsprechenden Faktoren der Förderschule (Anlage 2).

Den Förderzentren werden im Rahmen der dem Schulamt zugewiesenen Stellen die Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht sowie für Schüler am Förderzentrum von den Schulämtern global zugewiesen.

Die Stunden für den Gemeinsamen Unterricht werden von den Förderzentren, die in einem Netzwerk arbeiten, verteilt. Die Schulleiter der Netzwerkschulen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Die den Netzwerkschulen zugewiesenen Wochenstunden sind für Fördermaßnahmen und für Beratung zu verwenden. Die Entscheidung darüber treffen die Schulleiter der Netzwerkschulen im Einvernehmen mit den ihnen zugewiesenen sonderpädagogischen Fachkräften.

Für die sonderpädagogischen Schwerpunkte Hören, Sehen, körperlich motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung gilt:

Als Berechnungsgrundlage für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung, die im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet werden, gilt der Faktor der Klassenstufe, der entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers an dem entsprechenden Förderzentrum die Berechnungsgrundlage wäre.

Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung bzw. sonderpädagogische Förderung bestehen, so ist dieser beim TMBWK zu beantragen.

### **4.3 Wochenstunden für Aufgaben an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

#### **4.3.1 Hinweise zur Vergabe von Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte**

Zur Festlegung der allgemeinen Kriterien für die Vergabe der Wochenstunden für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte beteiligt der Schulleiter die Lehrerkonferenz.

Über die Verteilung der einzelnen Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Vorgaben.

Treffen bei dem Schulleiter oder bei dem Lehrer mehrere Abminderungsgründe und Anrechnungen von LWS für spezifische Aufgaben zusammen, ist sicherzustellen, dass der Schulleiter mindestens vier und der Lehrer mindestens 8 Stunden Unterricht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet das TMBWK.

Vor der Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben auf die einzelnen Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Personalrat zu hören.

Die Verteilung aller Abminderungsstunden und Wochenstunden für spezifische Aufgaben ist in einem detaillierten Protokoll festzuhalten.

#### **4.3.2 Wochenstunden für die Lehrerbildung**

##### **4.3.2.1 Wochenstunden für die 1. Phase der Lehrerausbildung**

Ausbildungsschulen werden je im Praxissemester (Friedrich-Schiller-Universität Jena) bzw. im fachdidaktischen Schulpraktikum (Universität Erfurt) betreuten Studenten 1 Woche für den Zeitraum von einem Schulhalbjahr zugewiesen.

##### **4.3.2.2 Wochenstunden für die 2. Phase der Lehrerausbildung**

Ausbildungsschulen werden für den ersten auszubildenden Lehramtsanwärter 4 Wochenstunden und für jeden weiteren 3 zugewiesen. Davon sollen auf den Verantwortlichen für Ausbildung in der Regel mindestens 2 Wochenstunden entfallen.

Für die ausbildenden Fachleiter werden grundsätzlich für jeden Lehramtsanwärter an Grund- und Förderschulen, in den Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule sowie an berufsbildenden Schulen 4, an den anderen Schularten 3 Wochenstunden zur Verfügung

gestellt. Diese werden auf die ausbildenden Fachleiter in Abstimmung mit den Seminarleitern verteilt, wobei jedem 1 bis maximal 2 Wochenstunden je auszubildenden Lehramtsanwärter auf die Pflichtstundenzahl des Fachleiters angerechnet wird. Fachleiter erteilen Unterricht im Umfang von mindestens 8 Wochenstunden.

Für die Einarbeitung neuer Fachleiter wird für die Dauer eines Jahres 1 weitere Wochenstunde pro Person zugewiesen.

Seminarschulen sind Ausbildungsschulen, die zusätzlich Aufgaben eines Studienseminars wahrnehmen. Über die Wochenstunden für die Ausbildungsschulen hinaus werden den Seminarschulen jeweils 3 Wochenstunden für die ersten 5 auszubildenden Lehramtsanwärter und 1 Wochenstunde für jeden weiteren Lehramtsanwärter für den verantwortlichen Lehrer für die Lehrerausbildung und dessen Vertreter zugewiesen.

#### **4.3.2.3 Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung**

Die Schule teilt nach Anhörung des Örtlichen Personalrats bis zum 14. April des Jahres dem für sie zuständigen Schulamt ihren nach Prioritäten gelisteten Bedarf an Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung mit.

Der Schule werden vom zuständigen Schulamt Wochenstunden für Fort- und Weiterbildung aus der Schulamtspauschale zugewiesen.

Der Umfang der zu berücksichtigenden Wochenstunden wird durch die jeweilige Form der Fort- und Weiterbildung bestimmt.

Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte, die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- und Weiterbildung befinden, erhalten maximal folgende Wochenstunden:

<b>Maßnahme der Fort- und Weiterbildung</b>	<b>Wochenstunden</b>
Unterrichtserlaubnis	4
Lehrer mit Beratungsaufgaben	4
Lehrer, die einen berufsbegleitenden Studiengang an einer Hochschule begleiten	4

Maßnahme der Fort- und Weiterbildung	Wochenstunden
Sonderpädagogische Fachkräften, die sich im Rahmen der Nachqualifizierung Sonderpädagogischer Fachkräfte (vgl. Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 18. Februar 2000, GVBl. 2/2000) in einer Weiterbildungsmaßnahme befinden	7 für die Zeit des Lehrgangs und 3 für die Zeit des Praktikums/Erstellung der Facharbeit
Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die an der berufsbegleitenden pädagogischen Zusatzqualifizierung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht teilnehmen	2

Fallen die Qualifikation und die Tätigkeit als Beratungslehrer zusammen, werden insgesamt maximal 8 Lehrerwochenstunden gewährt.

Die Freistellung der an berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums über die Nachqualifizierung von an berufsbildenden Schulen eingestellten Lehrkräften vom 3. April 2002 (GABI. S.186), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bindung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und anderen Veranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) an bestimmte Wochentage ist nach Möglichkeit bei der Unterrichtsplanung zu beachten (vgl. Anlage 4).

Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sollen unterrichtsfreie Tage des Schuljahres genutzt werden. Unterrichtsausfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### **4.3.3 Wochenstunden für Betreuungslehrer in der praktischen Ausbildung an berufsbildenden Schulen**

Lehrer, welche die berufspraktische Ausbildung in den Fachschulfachrichtungen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Sonderpädagogische Fachkraft, Motopädie, Familienpflege, Medizinpädagogik, Technik und Wirtschaft oder die praktische Ausbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens (Ergotherapeut, Diätassistent, Hebamme, Gesundheits- und Krankenschwester, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester, Logopäde, Masseur, Orthoptist, Physiotherapeut, Technischer Assistent in der Medizin, Altenpfleger, Podologe, Medizinisch-technischer Assistent für den Operationsdienst, Fachkraft für Hygieneüberwachung, Rettungsassistent, Kinderpfleger,

Sozialbetreuer, Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Altenpflegehelfer) sowie im Bildungsgang Kosmetik betreuen, erhalten im Betreuungszeitraum für je Schüler 1/2 Lehrerwochenstunde.

Lehrer, die das gelenkte betriebliche Praktikum in den zweijährigen Bildungsgängen der Fachoberschule, der höheren Berufsfachschule, der zweijährigen Berufsfachschule - nicht berufsqualifizierend – ,im fünften Halbjahr zum Erwerb der Fachhochschulreife in den zweieinhalbjährigen Bildungsgängen der höheren Berufsfachschule oder des Berufsvorbereitungsjahres betreuen, erhalten je betreutem Schüler 1/6 Lehrerwochenstunde.

#### 4.4 Richtwerte für die Schulpauschale

Entsprechend der Schulart/Schulform können die Schulen folgende Pauschalen je Schüler (Stichtag: 1. Schultag) an zusätzlichen LWS für die unten aufgeführten Aufgaben berücksichtigen:

Schulart/Schulform	LWS pro Schüler (Richtwerte)
Grundschule	0,13
Regelschule	0,16
Gemeinschaftsschule	0,19
Gymnasium	0,11
Spezialklassen	0,29
Kolleg	0,12
Förderzentren (je nach Förderschwerpunkt)	
geistige Entwicklung, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung	0,30
Hören	0,25
emotionale und soziale Entwicklung, Sprache oder Lernen	0,21
Integrierte Gesamtschule	0,12
Kooperative Gesamtschule	0,12
Berufsvorbereitungsjahr	0,16
Berufliches Gymnasium	0,11
Berufsschule	0,165
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule	0,12
berufsbildende Schulteile/Klassen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Förderberufsschulen	0,21

Die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren richtet sich ausschließlich nach der Schulart der jeweiligen Schule.

Bei Förderzentren richtet sich die Zuordnung der Schüler zu den entsprechenden Faktoren nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt des Schülers.

Bei berufsbildenden Schulen richtet sich die Zuordnung zu den Faktoren nach der jeweiligen Schulform des Schülers. Hierbei werden Teilzeitschüler an berufsbildenden Schulen mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt (an Fachschulen, HBFS und BFS 1/k mit dem Faktor 0,5).

Für die Koordinierung und die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden dem regional zuständigen Förderzentrum zusätzliche Wochenstunden zugewiesen. Die Anzahl der Wochenstunden wird aus der Schülerzahl im Gemeinsamen Unterricht, welche von den Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen unter Punkt 4.2.1.1 erfasst wurden, ermittelt. Hierbei wird dem regional zuständigen Förderzentrum der Differenzbetrag aus der Anwendung des jeweiligen Faktors der Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen und des dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers entsprechenden Faktors des Förderzentrums als zusätzliche Zuweisung über das Schulamt zugewiesen. Davon werden jedem Förderzentrum jeweils 2 LWS zweckgebunden für die Beratung zum Gemeinsamen Unterricht zugewiesen.

Als Mindestwert steht einer Schule eine Schulpauschale von 12 LWS zu.

Im Rahmen dieser Schulpauschale sollen folgende Aufgabenbereiche abgesichert werden:

- a) LWS für Schulleitungsaufgaben (vgl. Punkt 4.4.1);
- b) LWS für Oberstufenleiter an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Abteilungsleiter an berufsbildenden Schulen;
- c) LWS für Klassenlehrertätigkeit;
- d) LWS für Beratungslehrer (vgl. Punkt 4.4.2);
- e) LWS für Arbeitsgemeinschaften;
- f) LWS für Sportförderunterricht;
- g) LWS für besondere schulische Belastungen.

Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, für welche Aufgaben die vom Schulamt zugewiesenen LWS für die Zwecke dieser Pauschale genutzt werden. In jedem Fall sind jedoch die LWS für Schulleitungsaufgaben aus dieser Pauschale angemessen zu berücksichtigen (vgl. dazu die Richtwerte unter 4.4.1).



Zusätzlich zu dem oben aufgeführten Rahmen werden allgemein bildenden Schulen Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht gewährt (vgl. Punkt 4.4.3).

Sollte darüber hinaus in einzelnen Fällen Bedarf bestehen, kann das jeweilige Schulamt auf Antrag der Schule entsprechende Wochenstunden zuweisen.

Die Aufgabe des Schulamtes, im Bedarfsfall zwischen den Schulen Ausgleich zu schaffen, bleibt unberührt.

#### **4.4.1 Wochenstunden für Schulleitungsaufgaben**

Für Schulleitungsaufgaben können in der Regel die Hälfte der LWS, jedoch mindestens 11 LWS, der Schulpauschale verwendet werden.

Das Schulamt kann Schulen, an denen sich mindestens 50 % der Bediensteten in Teilzeit befinden, für den daraus resultierenden Mehraufwand bis zu drei LWS zusätzlich zuweisen.

#### **4.4.2 Wochenstunden für Beratungslehrer**

Ein Beratungslehrer kann für diese Tätigkeit bis zu 5 LWS erhalten, jedoch mindestens 1 LWS.

#### **4.4.3 Wochenstunden für den klassenstufenübergreifenden Unterricht an allgemein bildenden Schulen**

Den Grund-, Regelschulen-, Gemeinschafts-, Förder- und Gesamtschulen sowie Gymnasien werden LWS für Klassen, die für klassenstufenübergreifenden Unterricht gebildet wurden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,1 je Schüler, welcher eine Klasse besucht, in der mindestens 80 % des Unterrichts klassenstufenübergreifenden erteilt wird.

Abweichend davon werden für die Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschulen LWS für Klassen, die für klassenstufenübergreifenden Unterricht gebildet wurden, zugewiesen. Hierbei gilt ein Richtwert von 0,2 je Schüler, welcher eine Klasse besucht, in der 100 % des Unterrichts klassenstufenübergreifend erteilt wird.

Diese LWS werden den Schulen zusätzlich zu der Schulpauschale, welche sich aus den oben aufgeführten Richtwerten ergibt, gewährt.

#### **4.4.4 Wochenstunden für Gemeinschaftsschulen**

Den Gemeinschaftsschulen wird jeweils 1 VZB (26 LWS) für die schulische Entwicklungs- und Konzeptarbeit zur eigenverantwortlichen Verwendung für ein Jahr zugewiesen. Im zweiten Jahr umfasst die Zuweisung 0,75 VZB, im dritten Jahr 0,5 VZB und ab dem vierten Jahr dauerhaft 0,25 VZB.

#### **4.4.5 Wochenstunden für Gymnasien mit AbiBac-Zug**

Für die inhaltliche, organisatorische sowie konzeptionelle Arbeit und Umsetzung der den Unterricht begleitenden Projekte erhalten Gymnasien mit einem AbiBac-Zug 5 LWS.

#### **4.5 Wochenstunden aus dem Schulamtspool**

Die Beantragung von Wochenstunden ist nach Maßgabe der unten stehenden Faktoren möglich:

- für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten,
- für die Differenzierung an Regelschulen und Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 7 bis 9,
- für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache,
- zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen sowie
- für die notwendige Betreuung an Förderzentren.

Ohne Vorgabe von Richtwerten können Wochenstunden beantragt werden für:

- Fort- und Weiterbildung sowie
- den Unterricht an medizinischen Einrichtungen, Hausunterricht und Wiedereingliederung (Fachlichen Empfehlung des TKM zum Unterricht im Krankheitsfall).

Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen seiner Ressourcen.

#### **4.5.1 Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen)**

Über die Netzwerkförderzentren werden für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) zusätzlich LWS zur Verfügung gestellt. Bei nachgewiesenem Bedarf können Grund- und Regelschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien für diese Aufgaben Wochenstunden durch das zuständige Netzwerkförderzentrum erhalten. Die Verteilung der in 4.2.1.2.1 zugewiesenen LWS erfolgt durch die Netzwerkförderzentren ausschließlich zur Förderung von Schülern auf der Basis eines Förderplans durch entsprechend befähigte Lehrkräfte.

Für die Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten an Gymnasien und Gesamtschulen werden die benötigten LWS aus der Pauschale für die Regelschulen zugewiesen.

Es gelten folgende Richtwerte:

Schulart	LWS je Schüler im Schulamtsbereich
Grundschule, Gemeinschaftsschule (Klassenstufen 1 bis 4)	0,052
Regelschule, Gemeinschaftsschule (Klassenstufen 5 bis 10)	0,021

#### **4.5.2 Wochenstunden für die Differenzierung an Regel- und Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 7 bis 9**

Für die Differenzierung an Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und im Bildungsgang Regelschule an Förderzentren werden den Schulämtern je Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschulen und der des Bildungsgangs Regelschule der Förderzentren 0,168 Wochenstunden zugewiesen.

Die Verteilung der nach den Richtwerten zur Verfügung stehenden Pauschale erfolgt durch die Schulämter anhand des tatsächlich vorhandenen Bedarfs.

#### **4.5.3 Wochenstunden für den Förderunterricht von schulpflichtigen Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache**

Die LWS für den Förderunterricht von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind beim Schulamt zu beantragen.

Für den Förderunterricht im Vor-, Grund- oder Aufbaukurs gilt der Richtwert 1 Woche je Schüler.

#### **4.5.4 Sonderpädagogische Betreuung an Förderzentren**

Für notwendige sonderpädagogische Betreuungen an Förderzentren können je Schüler an einem Förderzentrum 0,3 Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte zugewiesen

werden. Diese Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte werden von den Schulämtern anhand des tatsächlichen Bedarfs auf die Förderzentren verteilt.

#### 4.5.5 Wochenstunden für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht

Den Schulämtern werden LWS für den Unterricht an medizinischen Einrichtungen und Hausunterricht auf Antrag des Staatlichen Schulamtes vom TMBWK zugewiesen.

#### 4.5.6 Wochenstunden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen

Den Schulämtern werden zur Eingliederung von Kindern aus Kinderheimen 26 LWS je Schulamt zugewiesen.

#### 4.6 Lehrerwochenstunden für die Schulämter, das ThILLM, das TMBWK und die Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK für Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts

Die Ressourcen werden den Schulämtern, dem ThILLM und dem TMBWK nach folgender Berechnung zugeteilt:

Pool	SSÄ	ThILLM	TMBWK	Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK
<b>Berechnung</b>	$1,309 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$ davon: $TQB = 0,0084 \cdot \text{Anzahl der Schüler (nur abs)}$	$0,268 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$	$0,2722 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$	$0,094 \cdot (4,2 \cdot \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 \cdot \text{Anzahl der Schüler})$

Der Gesamtstundenbedarf ergibt sich aus der Gleichung

$$LWS = 1,9432 * (4,2 * \text{Anzahl der Schulen} + 0,00594 * \text{Anzahl der Schüler}).$$

#### 4.6.1 Schulämter

Die LWS sind für die Tätigkeiten der Fachberater und der Berater für Schulentwicklung (Unterstützungssystem), der Mitarbeiter im Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) sowie für die Koordinatoren am Schulamt zu verwenden.

##### Unterstützungssystem - Fachberater und Berater zur Schulentwicklung

Im Unterstützungssystem werden Fachberater und Berater zur Schulentwicklung auf Grundlage der Fachlichen Empfehlung für die Tätigkeit der Fachberater und der Berater für Schulentwicklung (Unterstützungssystem) tätig.

##### Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB)

Für die sonderpädagogischen Begutachtung sind Lehrkräfte zu benennen.

##### Koordinatoren

Für die Absicherung von Aufgaben am Schulamt sind Koordinatoren zu benennen. Folgende Richtwerte sind umzusetzen:

Koordinatoren für Lehrerbildung	1 VZB
Koordinator für Sport und Wettbewerbe je Landkreis/kreisfreie Stadt	0,5 VZB
Koordinator für Beratungslehrer im Schulpsychologischen Dienst	0,75 VZB
Koordinatoren für Hort und ganztägige Betreuung	0,5 VZB
Koordinator für das Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung	1 VZB
Koordinator für Gemeinsamen Unterricht je Landkreis/kreisfreie Stadt	0,5 VZB
Koordinator für die Beschulung von Kindern mit nichtdeutscher Herkunftssprache	0,25 VZB

Für die Absicherung der Aufgaben im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), der Pädagogengesundheit, der

Führungskräfteentwicklung (FKE) sowie der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe stehen jedem Schulamt 40 LWS zur Verfügung.

#### **4.6.2 ThILLM**

Die LWS stehen dem ThILLM zur Erfüllung von Aufgaben, insbesondere für die Erstellung zentraler Prüfungsaufgaben, für die Lehrplanentwicklung und –implementierung, und zur Durchführung und Begleitung von Entwicklungsprojekten zur Verfügung.

#### **4.6.3 TMBWK**

Die LWS stehen dem TMBWK zur Erfüllung von Aufgaben, insbesondere für Schulversuche, für landesweite Projekte, für Begabungsförderung an den Regionalzentren, für internationale Untersuchungen und für Vergleichsarbeiten sowie für Forschungsvorhaben zur Verfügung.

#### **4.6.4 Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am TMBWK**

Für die Tätigkeit der Experten im Rahmen der externen Evaluation stehen LWS zur Verfügung. Diese Arbeitszeit weist die „Koordinierungsstelle Eigenverantwortliche Schule am Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ den Experten nach Bedarf zu. Die Koordinierungsstelle plant und legt den Umfang der Tätigkeit und die Einsatzbereiche der Experten fest. Die Freistellung der Experten für deren Tätigkeit dient der Erfüllung des Auftrages, wie er in § 40 b, Absatz 4 des Thüringer Schulgesetzes formuliert ist.

### **5. Weitere schulorganisatorische Regelungen**

#### **5.1 Stärkung des Klassenlehrerprinzips**

Zur organisatorischen Unterstützung der Klassenlehrertätigkeit kann an der Schule ein fester Rahmen für die Arbeit des Klassenlehrers mit Schülern seiner Klasse vereinbart werden. Dafür können ein regelmäßiger Zeitraum und ein fester Ort festgelegt werden. In diesem Rahmen können durch den Klassenlehrer Veranstaltungen angesetzt werden, die Schüler sind bei der Planung zu beteiligen. Die Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen, die Teilnahme ist für die betreffenden Schüler verpflichtend.

Dem Klassenlehrer wird damit ein zusätzlicher Rahmen für die Arbeit mit seiner Klasse eröffnet. Der Klassenlehrer soll von anderen unteilbaren Lehreraufgaben vorrangig entlastet werden. Darüber hinaus können unter Beachtung pädagogischer Gesichtspunkte Klassenlehrern LWS für Klassenlehrertätigkeiten aus der Schulpauschale (vgl. Ziffer 4.4 dieser Verwaltungsvorschrift) gewährt werden.

## **5.2 Horte der Grund- und Gemeinschaftsschule**

### **5.2.1 Rahmenbedingungen**

Der Grundschulhort ist Teil der Grundschule. Analoges gilt für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule.

An einer Grund- und Gemeinschaftsschule kann eine Hortbetreuung angeboten werden, wenn für mindestens 15 Kinder die Anmeldung für einen Hortplatz vorliegt.

Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger.

Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr (vgl. § 49 ThürSchulO) und werden in Abstimmung mit der Schulkonferenz im Rahmen der personellen Möglichkeiten festgelegt.

Im Rahmen der Hortbetreuung ist eine Erzieher-Kinder-Relation von 15 bis 20 Kinder je Erzieher anzustreben.

Die Grund- und Gemeinschaftsschule sichert für jeden Schüler eine Betreuung für den Zeitraum zwischen dem regelmäßigen Beginn und Ende seines Unterrichts. Dieser Zeitraum wird durch Lehrer und Erzieher gemeinsam ausgestaltet. Die Festlegungen der Schule zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Lehrer gemäß § 29 (2) und § 48 ThürSchulO sowie § 8 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an Schulen in Thüringen (LDO), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

Über die Hortbetreuung während der Ferien entscheidet das Schulamt in Abstimmung mit den Schulen.

### **5.2.2 Aufnahme in den Hort der Grund- und Gemeinschaftsschule**

Die Aufnahme der Kinder in den Grund- und Gemeinschaftsschulhort für die Zeit vor der ersten und nach der letzten Unterrichtsstunde wird von den Eltern bei der zuständigen Grund- und Gemeinschaftsschule bis zum 31. Mai des Jahres für das darauf folgende Schuljahr schriftlich beantragt. Dabei sind die gewünschten Betreuungszeiten anzugeben.

Die Eltern erhalten bis zur dritten Schulwoche die schriftliche Bestätigung der Betreuungszeiten durch die Grund- und Gemeinschaftsschule.

Über die tägliche Anwesenheit der Kinder ist durch die Horterzieher ein Nachweis zu führen.

### **5.2.3 Organisationsformen der Betreuung an Horten der Grund- und Gemeinschaftsschulen**

Die jeweilige Schulkonferenz entscheidet in Abstimmung mit dem Schulamt und im Benehmen mit dem Schulträger über die Organisationsform des Grund- und Gemeinschaftsschulhortes an der Schule.

### **5.2.4 Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit im Hort an Grund- und Gemeinschaftsschulen**

Der Schulleiter der Grund- und Gemeinschaftsschule ist auch verantwortlich für die Arbeit im Grund- und Gemeinschaftsschulhort der Schule.

Zur Unterstützung des Schulleiters wird ein Erzieher als Hortkoordinator eingesetzt.

Der Hortkoordinator ist im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters für die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Arbeit im Grund- und Gemeinschaftsschulhort verantwortlich und gegenüber den Erziehern weisungsbefugt.

### **5.2.5 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen**

Im Rahmen des Modellvorhabens zur Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen können Schulen, deren Schulträger an diesen Erprobungsmodellen teilnehmen, innerhalb der Grenzen, der mit den Schulträgern geschlossenen Verträgen, von den genannten Regelungen abweichen.

## **5.3 Gemeinsamer Unterricht und Förderzentren**

### **5.3.1 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren**

Sonderpädagogische Ergänzungsstunden an Förderzentren sind als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme eingerichtet.



Der Anteil des Förderunterrichtes beträgt in allen Förderzentren mit Ausnahme der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in den Klassenstufen 1 und 2 höchstens fünf Stunden, in den Klassenstufen 3 und 4 höchstens drei Stunden sowie in den Klassenstufen 5 und 6 höchstens zwei Stunden der festgelegten wöchentlichen sonderpädagogischen Ergänzungsstunden. In den Klassenstufen 7 bis 10 werden die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden in der Regel als Fördermaßnahmen gehalten, wöchentlich eine Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich. Sollte darüber hinaus im Einzelfall ein begründeter Mehrbedarf an Wochenstunden für die Förderung bzw. sonderpädagogische Förderung bestehen, so ist dieser beim TMBWK zu beantragen.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die Ergänzungsstunden in allen Klassenstufen/Schulstufen in der Regel als Fördermaßnahmen eingerichtet, wöchentlich 1 Stunde Förderunterricht ist im Ausnahmefall möglich. Fördermaßnahmen werden von den Sonderpädagogischen Fachkräften durchgeführt, der Förderunterricht wird in der Regel von Lehrern erteilt.

### **5.3.2 Sonderpädagogische Fachkräfte im Gemeinsamen Unterricht, an Förderzentren sowie in der Schuleingangsphase der Grund- und Gemeinschaftsschule**

Der Umfang der Wochenstunden für Sonderpädagogische Fachkräfte an Förderzentren ist zu verwenden für:

- Einsatz im Förderzentrum
- Einsatz im Gemeinsamen Unterricht
- Einsatz in der Schuleingangsphase an Grund- und Gemeinschaftsschulen.

Der Einsatz der Sonderpädagogischen Fachkräfte erfolgt in den Fördermaßnahmen (fachunabhängig und fachorientiert) gemäß der Stundentafel. Außerdem können sie bei Bedarf den Förderunterricht der Lehrer begleiten und gewährleisten die sonderpädagogische Betreuung am Förderzentrum. Die Aufsichtspflicht der Lehrer bleibt hiervon unberührt.

Die Sonderpädagogischen Fachkräfte erbringen in Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages Teile der Grundpflege.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen können Sonderpädagogische Fachkräfte zusätzlich unterstützend in den Pflichtstunden eingesetzt werden. In anderen Förderzentren ist alternativ zum Einsatz in den Ergänzungsstunden ein unterstützender Einsatz in den

Pflichtstunden nach sonderpädagogischen Erfordernissen und im Rahmen des berechneten Stellenbedarfs möglich.

Sonderpädagogische Fachkräfte erteilen grundsätzlich keinen eigenständigen Unterricht.

Wird Unterricht eines Lehrers im Gemeinsamen Unterricht durch eine Sonderpädagogische Fachkraft vertreten, erfolgt dies in Form einer Fördermaßnahme.

In Ausnahmefällen kann das Schulamt die Erteilung eigenständigen Unterrichts am Förderzentrum durch Sonderpädagogische Fachkräfte genehmigen, wenn hierfür nicht genügend Lehrer zur Verfügung stehen. Der Umfang dieses Einsatzes darf die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit der Sonderpädagogischen Fachkräfte nicht überschreiten.

In den Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann eigenständiger Unterricht auch bis zur vollen Wochenstundenverpflichtung eines Förderschullehrers erteilt werden, wenn geeignete Lehrer nicht zur Verfügung stehen und dies innerhalb des berechneten Bedarfs an Lehrerstellen für den Unterricht liegt.

Sonderpädagogische Fachkräfte mit dem Abschluss Rehabilitationspädagoge können im Rahmen der vorhandenen Lehrerstellen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ebenso im Unterricht eingesetzt werden wie Förderschullehrer.

Der Einsatz bedarf der Zustimmung durch das Schulamt.

Jede Sonderpädagogische Fachkraft wird an maximal zwei Schulen eingesetzt.

## **5.4. Religionsunterricht und Ethikunterricht**

### **5.4.1 Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht und den Ethikunterricht**

Nach § 46 Absatz 1 ThürSchulG sind Religionsunterricht und Ethikunterricht in den staatlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Ausgenommen sind aufgrund Rechtsverordnung die Fachschulen und Berufsfachschulen (Thüringer Fachschulordnung, Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge sowie bundesrechtliche Prüfungsordnungen).

Religionsunterricht und Ethikunterricht werden in der Regel zur selben Unterrichtszeit erteilt.

Zur Information der Erziehungsberechtigten und der religionsmündigen Schüler geht der Einführung eine gemeinsame Vorstellung der Fächer Religionslehre und Ethik an der jeweiligen Schule voraus. Die jeweiligen Beauftragten der Kirchen und

Religionsgemeinschaften sind rechtzeitig vorher über den vorgesehenen Termin zu informieren.

Die einzelnen Fächer des Religionsunterrichts und Ethikunterricht werden grundsätzlich im Klassenverband erteilt. Die Klassenbildung im Religionsunterricht und im Ethikunterricht wird jeweils getrennt durchgeführt.

Der Umfang der Erteilung von Religionsunterricht und Ethikunterricht bestimmt sich nach der für die jeweilige Schulart geltenden Stundentafel. Wegen der schwierigen personellen Situation bleiben Ausnahmen von der Sollstundenzahl der Stundentafel weiterhin gestattet. Soweit der Unterricht an der einzelnen Schule erteilt wird, ist das im jeweiligen Stundenplan auszuweisen.

## **5.4.2 Religionsunterricht**

### **5.4.2.1 Durchführung des Religionsunterrichts**

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz konfessionsgebunden erteilt. Für seine Gestaltung sind die amtlichen Lehrpläne, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft stehen, verbindlich.

Die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die entsprechende Bevollmächtigung des Lehrers durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Diese Bevollmächtigung ist von Amts wegen durch das Schulamt zu prüfen und urkundlich nachzuweisen. Es gilt das Rundschreiben an die Schulämter vom 30. November 2000, Gz.: Z/Z7/03420-0.

Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts können sich die betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften durch Einsichtnahme vergewissern, dass der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts ihren Grundsätzen entsprechen (vgl. Staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht und Einsichtnahme durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 19. Juni 1997, Gz.: Z7/54001, GABl. S. 302).

Nach § 46 Absatz 2 Satz 1 ThürSchulG ist der Religionsunterricht Pflichtfach für alle Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für welche Religionsunterricht an

Thüringer Schulen eingerichtet ist, wie dies für die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Über die Teilnahme entscheiden die Erziehungsberechtigten oder die Schüler selbst, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich für die Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit der Schüler sind die Angaben der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler hierzu. Die Angaben sind durch die Schulleitung bei Aufnahme des Schülers in die Schule von den Eltern oder dem Schüler, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu erfragen und langschriftlich in den Schülerbogen einzutragen. Änderungen der Angaben, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind ebenfalls im Schülerbogen zu vermerken. Auf das Merkblatt zum Religionsunterricht wird im Übrigen hingewiesen (Rundschreiben an die Schulämter vom 8. Mai 2002 (Gz.: Z7/54001-3)).

Die Erziehungsberechtigten und die religionsmündigen Schüler sind über die Möglichkeit der Abmeldung von der Teilnahme am Religionsunterricht zu informieren. Das Recht der Abmeldung vom Religionsunterricht muss aus Gründen der Bekenntnis- und Glaubensfreiheit gewährleistet sein. Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte die Abmeldung möglichst nur zum Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.

Es ist darüber zu informieren, dass auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schüler diejenigen Schüler, welche keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht teilnehmen können, wenn die Zustimmung der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt; dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Thüringen nicht eingerichtet ist, wie dies zur Zeit für andere Religionsgemeinschaften als die Evangelischen Landeskirchen, die Katholische Kirche und die Jüdische Landesgemeinde Thüringen zutrifft. Falls konfessionseigener Religionsunterricht – auch in klassen-, klassenstufen-, schul- oder schulartübergreifender Form gemäß den Regelungen in Punkt 5 - aus zwingenden Gründen an der Schule nicht erteilt werden kann, haben die in Thüringen wirkenden Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche ihre Zustimmung dazu erklärt, dass die Mitglieder der jeweils anderen Konfession am konfessionsfremden Religionsunterricht teilnehmen dürfen. Ebenso liegt das Einverständnis der genannten Kirchen vor, dass ein konfessionsloser Schüler am Religionsunterricht teilnehmen kann. Die Teilnahme eines konfessionszugehörigen Schülers am Religionsunterricht einer anderen Konfession, für dessen Konfession an der Schule Religionsunterricht erteilt wird, setzen die Abmeldung vom eigenen Religionsunterricht sowie die Zustimmung des Religionslehrers der aufnehmenden Religionsgemeinschaft zu seiner

Teilnahme voraus. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im Einzelfall durch den Schulleiter festzustellen.

Seinem Charakter als ordentliches Lehrfach entsprechend findet der Religionsunterricht im Schulgebäude statt. Eine Durchführung des Religionsunterrichts in außerschulischen, zum Beispiel kirchlichen Räumen, ist jedoch in Abstimmung zwischen dem Schulamt und den Kirchen oder Religionsgemeinschaften in besonderen Fällen möglich. Die die Entscheidung des Schulamtes tragenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Die staatliche Schulaufsicht, insbesondere was die Einsichtnahme in den Unterricht, die Anwendung der amtlichen Lehrpläne und die Überprüfung der Räumlichkeiten betrifft, muss jedoch gewährleistet sein. Auch dieser Unterricht ist im Stundenplan auszuweisen.

Das Recht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, eigenen innerkirchlichen Glaubensunterricht, wie zum Beispiel Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Sakramentenunterricht oder jüdischen Gemeindeunterricht, zu erteilen, bleibt unberührt.

#### **5.4.2.2 Religionslehrer**

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. In der gymnasialen Oberstufe soll Religionsunterricht ausschließlich durch an einer Hochschule ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden.

Aus seinem rechtlichen Status als ordentliches Lehrfach folgt, dass der staatliche Religionsunterricht grundsätzlich durch staatliche Lehrer zu erteilen ist. Insofern, als ein durch im Landesdienst stehende Lehrer nicht deckbarer Bedarf an Religionsunterricht in den Schulen durch das Schulamt als bestehend festgestellt wird, sind nach Maßgabe der Vereinbarungen über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den katholischen oder evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 10. und 30. Juni 1994 (GABI. S. 206 und S. 326), zuletzt geändert durch Änderungsverträge vom 8. April 2002 (GABI. S. 220) und vom 11. Juni 2004 (ABl. S. 248), geeignete kirchliche Bedienstete als Lehrkräfte für den staatlichen Religionsunterricht einzusetzen. Die nach diesen Vereinbarungen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben werden durch die Schulämter wahrgenommen.

Dabei ist unter Beachtung des Rundschreibens vom 30. April 2002, Gz.: Z7/54001-0 im Übrigen wie folgt zu verfahren:

Die kirchlichen Bediensteten erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ durch das für sie zuständige Bistum oder die örtlich zuständigen Schulbeauftragten der jeweils zuständigen Landeskirche.

Die Schulämter erhalten den Vordruck „Persönliche Angaben“ nach dessen Ausfüllung von dem jeweiligen Bistum oder den Schulbeauftragten der jeweiligen Landeskirche.

Die Schulämter stellen nach Prüfung den Unterrichtsauftrag aus und übersenden das Original dem kirchlichen Bediensteten sowie je einen Abdruck

- a) dem betreffenden Bistum oder der betreffenden Landeskirche über den örtlich zuständigen Schulbeauftragten sowie
- b) dem TMBWK zu.

Für die Abrechnung der Gestellungsgelder wird auf die Anordnung in den Rundschreiben vom 29. September 1998 und 2. November 1998 (Gz.: Z7/54001-3) verwiesen.

Für das Fach Jüdische Religionslehre gelten die Bestimmungen des Honorarvertrages vom 15. Oktober 2003.

### **5.4.3 Ethikunterricht**

Der Ethikunterricht ist Pflichtfach für alle Schüler, die

- keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören und auch nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig und von der Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht ihres Bekenntnisses abgemeldet sind, gleichgültig, ob der Religionsunterricht tatsächlich erteilt wird, und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 4.2.1 Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen,
- einem Bekenntnis angehörig sind, für deren Kirche oder Religionsgemeinschaft in Thüringen aber kein entsprechender Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist und die nicht entsprechend den Bestimmungen unter Punkt 5.4.2.1. Absatz 6 am Religionsunterricht teilnehmen.

Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die entsprechender schulischer Religionsunterricht in Thüringen zwar eingerichtet ist, der aber an der einzelnen Schule mangels Lehrpersonals nicht erteilt werden kann, sind nicht verpflichtet, am Ethikunterricht teilzunehmen.

Der Ethikunterricht ist weltanschaulich neutral. Er darf daher nicht als Verkündigung von Glaubenswahrheiten und Weltanschauungen bestimmter Gemeinschaften ausgestaltet werden.

Der Ethikunterricht dient dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns (§ 46 Absatz 4 Satz 2 ThürSchulG). Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind (§ 46 Absatz 4 Satz 3 ThürSchulG). Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen (§ 46 Absatz 4 Satz 4 ThürSchulG).

Die Erteilung des Ethikunterrichts hängt davon ab, dass entsprechend ausgebildete Lehrkräfte vorhanden sind (Mindestvoraussetzung: Unterrichtserlaubnis). Ist dies der Fall, so sind die Kirchen oder Religionsgemeinschaften rechtzeitig davon zu unterrichten, so dass gegebenenfalls mit ihrer Hilfe zur Sicherstellung des Religionsunterrichts Regelungen getroffen werden können.

Wird an einer Schule Religionsunterricht erteilt, kann in den betreffenden Klassenstufen vom Erfordernis der Unterrichtserlaubnis im Fach Ethik abgesehen werden, wenn mit Genehmigung des Schulamtes ein geeigneter Lehrer mit der Durchführung des Unterrichts in der entsprechenden Klassenstufe beauftragt werden kann.

## **6. Schlussbestimmung, Geltungsdauer**

Die Personenbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten für beide Geschlechter. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Erfurt, den 17. Januar 2013

gez,

Prof. Dr. Roland Merten

Anlagen